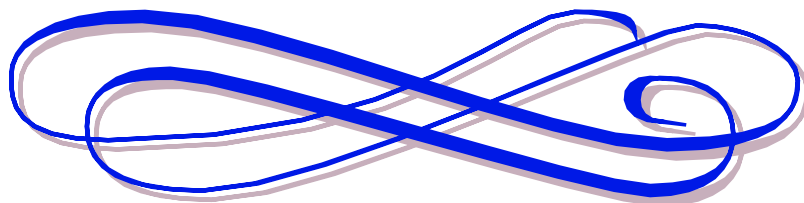


**Kleingartenverein
„Mariensee 1921“ e.V.
Sonneberg**



Gartenordnung

Stand: 01.01.2020



Gartenordnung

Des Kleingartenvereins „Mariensee 1921“ e.V. Sonneberg

1. Grundlagen und Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Gartenordnung gilt für die Kleingärten in den 4 Abteilungen des Vereins und deren Zugangswege sowie für Wege, Wiesen- und Parkflächen, einschließlich dem unmittelbaren Umfeld des Vereinsheims.
- 1.2. Grundlagen der Gartenordnung sind das BkleingG und andere gesetzliche Bestimmungen oder Vorordnungen mit Relevanz für unsere Kleingartenanlage.

2. Allgemeine Bestimmungen:

- 2.1. Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Vereinsmitglieder, ihren Familienangehörigen und Gästen. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammen – arbeiten, gegenseitige Rücksicht nehmen und die Parzellen klein – gärtnerisch nutzen.

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst insbesondere die Gewinnung von Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung. Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle die Drittelteilung. Die bedeutet:

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau
- ein Teil für Ziergehölze und Blumen
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Eine einseitige Nutzung mit Kulturen wie: Rasen, Obstbäumen, Ziergehölzen, Feldkulturen usw.. ist nicht erlaubt.

Die Kleingartenanlage des Vereins ist ein wichtiges Element der Stadt- und Siedlungsstruktur. Sie ist ein Teil des vernetzten innerstädtischen Grüns und hat damit eine wichtige Öko - logische Funktion. Mit Ihren öffentlichen Grünbereichen und ihrer gastronomischen Einrichtung erfüllt sie eine soziale Ausgleichsfunktion. Sie stellt außerdem eine Stätte der Begegnung, der aktiven Erholung und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und Gäste dar.

- 2.2. Innerhalb der Kleingartenanlage gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Natur- und Umweltschutz, für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz, sowie die daraus resultierenden Auflagen, insoweit das BkleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.
- 2.3. Die Kleingärten der Anlage sind ausschließlich vom Pächter und von seinem Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Eine zeitweise Nutzung durch Dritte ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zulässig.
- 2.4. Die gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartens ist nicht erlaubt.

- 2.5. Die Kleingärten sind von den Pächtern stets in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

3. Bebauung:

- 3.1. In den Kleingärten der Anlage dürfen Gartenlauben und andere Bauwerke nur gemäß § 3 BkleingG und nach der Baurichtlinie des Kreisverbandes, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, errichtet werden.

Die Größe einer Gartenlaube darf, einschließlich überdachten Freisitzes, eine Grundfläche von 24 m², einer Firsthöhe von 3,50 m und einen Dachüberstand von 0,60 cm nicht überschreiten.

Schornsteine zum Beheizen der Gartenlauben sind nicht erlaubt. Die Dachentwässerung darf nicht auf das Nachbargrundstück erfolgen.

Der Mindestabstand zum Nachbargrundstück innerhalb der Anlage beträgt 1 m. Bei außen liegenden Gärten ist der von der Bauaufsichtsbehörde vorgeschriebene Abstand zum Außenzaun einzuhalten.

- 3.2. Vor der Errichtung, Erweiterung oder dem Umbau von Gartenlauben oder anderen Baukörpern ist eine Baugenehmigung erforderlich, die beim Vorstand beantragt und von ihm genehmigt werden muss. Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen sind nicht erlaubt. Die Bauarbeiten sind 6 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung zu beenden.

Danach verliert die Baugenehmigung ihre Gültigkeit. Die errichteten Baukörper sind stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

- 3.3. Sickergruben dürfen nur, wenn sie von den zuständigen Behörden genehmigt sind, betrieben werden. Toiletten sind so anzulegen, dass kein Sickerwasser in das Erdreich eindringt. Die Fäkalien sind nach dem Stand der Technik und unter Beachtung des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Campingtoiletten ist erlaubt. Sie dürfen jedoch nur ökologisch entsorgt werden.

- 3.4. Kleingewächshäuser mit einer Grundfläche bis zu 10 m², einer Firsthöhe von max. 2,5 m und ohne feste Fundamente dürfen ohne Genehmigung errichtet werden. Der Mindestabstand zum Nachbargrundstück und zu einem Außenzaun beträgt 1 m.

- 3.5. Sitzplätze und Wegeflächen dürfen nicht aus Beton oder ähnlich massiv angelegt werden.

- 3.6. Gartenteiche oder Feuchtbiootope dürfen ohne Genehmigung, jedoch nur bis zu einer Größe der Wasseroberfläche von 4 m² angelegt werden. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehmtonabdichtungen

oder geeignete Folien zu verwenden. Feste Betonteiche sind nicht erlaubt.

Ortsfeste Schwimm- oder Badebecken dürfen nicht errichtet werden. Transportable Badebecken bis zu einer Größe von 4 m² und einer Höhe von höchstens 1m, können ebenerdig über die Sommermonate aufgestellt werden, diese dürfen nicht eingegraben sein.

- 3.7. Gartenpartyzelte sind anzeigepflichtig und benötigen die schriftliche Zustimmung des Vorstandes. Sie dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein, nicht auf einer Betonplatte errichtet werden und eine Größe von 9 m² nicht überschreiten. Sie sind nur über die Sommermonate, unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsgrenzen, erlaubt. Nach der Sommersaison sind die Partyzelte abzubauen.
- 3.8. Kinderspielgeräte, Baumhäuser die fest mit dem Boden verbunden sind (Beton, Baum, Einschlag Hülsen) sind verboten. Vor dem Aufstellen ist in jedem Fall der Vorstand zu informieren, dies gilt auch für Trampoline mit höchstens 2,50 Durchmesser.
- 3.9 Das Wohnen in Gartenlauben, das Vermieten oder Überlassen derselben zu Wohnzwecken ist nicht erlaubt. Der gelegentliche nächtliche Aufenthalt in der Gartenlaube gilt nicht als Wohnen im Sinne des BkleingG.
- 3.10. Vor dem Wirksamwerden des Beitrittes der ehemaligen DDR zur BRD rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die eine Größe von 24 m² Grundfläche überschreiten, oder andere genehmigte Bauwerke können unverändert genutzt werden und unterliegen den Bestandsschutz. Instandhaltungsmaßnahmen an diesen Bauwerken sind erlaubt. Werden bauliche Veränderungen an diesen Bauwerken durchgeführt, erlischt der Bestandsschutz und das gesamte Bauwerk muss zurückgebaut werden. Dies gilt auch für Zweitbauten.
Im Zweifelsfalle sich beim Vorstand informieren.

4. Versorgung mit Wasser und Elektroenergie:

- 4.1. Die Versorgung der Kleingärten mit Wasser erfolgt bis zur Gartengrenze über das vereinseigene Leitungsnetz. Ab Übergabepunkt (Schacht) ist der Pächter wartungsmäßig selbst verantwortlich und hat auch auf eigene Kosten einen Abstellhahn und eine Wasseruhr – beides grundsätzlich in einem Schacht, an der Gartengrenze zu installieren.
Das weitere Leitungsnetz innerhalb des Gartens ist Eigentum des Pächters.
Die Entnahme von Wasser ohne Wasseruhr ist verboten und stellt einen groben Verstoß gegen den Pachtvertrag dar.
- 4.2. Die Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie erfolgt bis zur jeweiligen, dem Kleingarten zugeordneten Unterverteilung, über das vereinseigene Leitungsnetz. Ab Übergabepunkt an der Unterverteilung ist das Leitungsnetz Eigentum des Pächters.
Der Anschluss eines Kleingartens an das Versorgungsnetz des Vereins

ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Nach Entrichtung der Anschlusskosten durch den Pächter an den Verein wird der Anschluss durch den Beauftragten des Vereins an der Unterverteilung vorgenommen. Voraussetzung ist weiter, dass vorher ein Elektrozähler installiert wurde, der vom Beauftragten des Vereins begutachtet und plombiert ist. Dem Pächter ist es untersagt, an den Unterverteilungen irgendwelche Handlungen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Das gilt auch für das eventuelle Auswechseln von Sicherungen. Bei Störungen ist in jedem Fall der Beauftragte des Vereins zu verständigen.

Für den sicherheitstechnischen Zustand der elektrischen Anlage, die sich im Eigentum des Pächters befindet, ist dieser selbst verantwortlich. Er haftet auch bei auftretenden Schäden

- 4.3. Wasser- und Elektrozähler müssen deutlich ablesbar sein und regelmäßig gewartet, geeicht und verplombt werden. Der Verein bestellt zentral für alle Pächter Wasser und Energiezähler und lässt diese von festgelegten Verantwortlichen ein und ausbauen und achtet auch auf die erforderlichen Eichfristen. Die Kosten für das Tauschen von Wasser und Energiezählern trägt immer der Pächter des jeweiligen Gartens. Nach dem Einbau der Wasserzähler hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Frostes diese nicht auffrieren und zerstört werden. Im Schadensfall trägt er die Wiederbeschaffung - und Reparaturkosten allein.

5. Obstgehölze:

- 5.1. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl.
- Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.
- Halbstämme sollten nur als Schattenspender neu angepflanzt werden.
- 5.2. Jeder Kleingarten sollte als Mindestbestand je 200 m² Gartenfläche 3 Obstbäume aufweisen.
- 5.3. Die in der Anlage 1 angegebenen Pflanzabstände werden empfohlen, die angegebenen Grenzabstände sind bei Neupflanzungen verbindlich. Sind im Bestand die Grenzabstände nicht eingehalten, hat der Pächter Sorge dafür zu tragen, dass seinen Gartennachbarn keine Nachteile entstehen. Auf Verlangen der Nachbarn sind Äste und Zweige, die auf die Nachbargrundstücke reichen, zu entfernen.
- 5.4. Zur Gesunderhaltung der Obstgehölze (Bäume und Sträucher) sind diese regelmäßig zu schneiden und zu verjüngen. Kranke und überalterte Gehölze sind unter Beachtung des Umweltschutzes aus

den Kleingärten zu entfernen und durch neue zu ersetzen.

Wichtig: *Zur Vermeidung und Ausbreitung von Schädlingen ist das Obst grundsätzlich abzuernten.*

6. Ziergehölze:

- 6.1. An Ziergehölzen (siehe Anlage 2) sind nur halbhohle Arten und Sorten bis max. 2,5 m Höhe zulässig.
- 6.2. Waldbäume (Anlage 3), und Wirtsträger für Schädlinge (Anlage 4), dürfen nicht angepflanzt bzw. müssen aus den Kleingärten entfernt werden.
- 6.3. Die Grenzabstände betragen bei Ziergehölzen 1,5 m.
Auf einer Gartenfläche von 100 m² Größe dürfen max. 2 Ziergehölze angepflanzt sein.
- 6.4. Zur Herstellung der Übereinstimmung mit Punkt 6.1 der Gartenordnung (Ziergehölze), müssen bei Pächterwechsel alle Anpflanzungen, die dem BkleingG und der Gartenordnung widersprechen, entfernt werden.
Die Kosten trägt der abgebende Pächter. Derartige Anpflanzungen dürfen bei der Schätzung eines Gartens nicht berücksichtigt werden.
Wer die Beseitigung vornimmt, abgebender oder übernehmender Pächter, ist im Übergabe-/Übernahmeprotokoll festzuschreiben.

7. Einfriedung:

- 7.1. Kleingärten sind nach Außen und nach innen, zu den Zugangswegen hin, grundsätzlich einzufrieden.

Dafür sind sowohl Zäune als auch Hecken erlaubt. Beide sind auf den Pachtflächen zu errichten, ständig zu pflegen und Instand zu halten. Der Heckenschnitt zur Minimierung der Höhe auf 1,25 m, sollte im Februar erfolgen. In der Zeit vom 1.4. bis 20.6. sollten die Hecken zum Schutz der Singvögel nicht geschnitten werden.

Die Außenumzäunung ist so dicht zu halten, dass Wild und insbesondere Hasen keinen Zugang zu den Kleingärten erhalten.

Die Höhe dieser Umzäunung beträgt einheitlich nach außen 1,5 m und nach innen zu den Zugangswegen 1,25 m. gemessen von der Wegoberfläche aus.

Heckenbögen über Gartentüren sind erlaubt.

Hecken an den Zugangswegen müssen so geschnitten werden, dass eine Mindestzugangsbreite des Weges von 1 m gegeben ist.

- 7.2. Zwischen den Gärten dürfen Zäune errichtet werden. Ihre Instandhaltung muss grundsätzlich vom eigenen Kleingarten aus möglich oder mit Gartennachbarn abgesprochen sein. Die Höhe solcher Zäune darf 1,0 m nicht überschreiten und sie dürfen nicht mit Planen oder anderen Sichtschutz - material bespannt sein.

Ausgenommen sind Außenzäune, hier entscheidet der Vorstand!

Hecken oder Sichtschutzzäune zwischen den Gärten sind nicht erlaubt.

Sollten solche vorhanden sein, sind diese bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zu entfernen.

Ein Sichtschutz ist innerhalb des Gartens (Sitzecke) erlaubt. Die Größe darf 2x2 m und 1,80 m Höhe nicht überschreiten und sollte überwiegend mit Pflanzen gestaltet sein.

Im Zweifelsfalle den Vorstand oder den Fachberater fragen.

- 7.3. Gartentore müssen so angebracht sein, dass sie beim Öffnen nicht in den Weg hineinragen; andernfalls sind sie stets zu schließen.
- 7.4. Zur eindeutigen Kennzeichnung der Kleingärten sind die Gartennummern von außen gut sichtbar an den Eingangstoren anzubringen. Verantwortlich ist der jeweilige Pächter.

8. Umwelt- und Pflanzenschutz:

8.1. Der Schutz der Natur und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Nutzung und Betätigung. Bei der Gestaltung und Nutzung ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. Solche Maßnahmen können sein:

- das Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Insekten,
- das Anlegen von Stein- und Holzaufschichtungen,
- Bewirtschaftung mit Mischkulturen,
- Begrünung der Laubenwände,
- Schaffung von Tränkplätzen für Vögel
- Bienenwiesen

8.2. Gartenabfälle sind ordnungsgemäß zu kompostieren

Die Kompostanlage muss so errichtet werden, dass sie die Gartennachbarn nicht belästigt. Sie ist durch Sichtschutz (Anpflanzung) vor Einsicht zu schützen und sollte möglichst nicht an Zugangswegen errichtet werden.

8.3. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur zugelassene, Nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden.

Die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten sind zu beachten.

8.4. Bei Verwendung von Unkrautvernichtern sind nur zugelassene Mittel in der angegebenen Dosierung zu verwenden.

8.5. Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall rechtzeitig und sachgemäß zu bekämpfen.

Bei außergewöhnlichen Feststellungen ist der Vorstand / Fachberater zu informieren.

8.6. Unrat und Grobmüllablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

Diese sind, bei der am Wohnsitz stattfindenden Grobmüllabfuhr, zu entsorgen. Eine Entsorgung an den Haupteingängen der Kleingartenanlage sowie auf den öffentlichen Zugangswegen ist ***nicht erlaubt***.

Das Gleiche gilt für Grünabfälle, Steine, Erdaushub oder sonstige

Gartenabfälle.

9. Wege und Gemeinschaftsanlagen:

- 9.1. Die Wege sind sauber und unkrautfrei zu halten und bis zur Mitte des Weges durch die anliegenden Pächter zu pflegen.
- 9.2. Auf Wegen und Plätzen außerhalb der Kleingärten ist die Ablagerung von Baumaterial, Dung oder Erdstoffen untersagt. Eine Zwischenlagerung für kurze Zeit ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen zulässig.
(Vorstand fragen)
Nach der Beräumung sind diese Stellen ordentlich zu säubern.
- 9.3. Alle übrigen Gemeinschaftsanlagen, wie Wiesen, Parkflächen und dem Verein gehörende Hecken und öffentliche Wege, werden vom Verein gepflegt und instandgehalten.

Dies gilt auch für Haupttore, das Vereinsheim, die Schaukästen und alle übrigen, sich im Eigentum des Vereins befindlichen Sachen und Anlagen.

10. Ordnung, Ruhe und Sicherheit:

- 10.1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- 10.2. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Gebäude, Anlagen, Grünflächen, Wege und Plätze sowie Haupttore sind pfleglich zu behandeln.
Jeder Pächter ist verpflichtet, von ihm, seinen Angehörigen und Gästen, sowie Dritten verursachten Schäden an den Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen dem Vorstand zu melden und bei Verschulden für Schadenersatz sorgen.
- 10.3. Die Haupttore zum nichtöffentlichen Bereich der Kleingartenanlage sind zu den nachstehenden Zeiten verschlossen zu halten:

In den Monaten Oktober bis April - **Ganztags**

In den übrigen Monaten - **von 21.00 – 8.00 Uhr.**

- 10.4. Innerhalb der Kleingartenanlage und auf den Parkflächen sind verboten:
 - das Radfahren und Ausüben von sportlichen Spielen,
 - Ballspiele
 - das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art,
 - das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen.Bei Unfällen oder für entstandene Schäden haftet der Verursacher.
Ausnahmen gelten für Notfälle oder für vom Vorstand genehmigte Anlässe.
- 10.5. Die Anwendung von Schusswaffen oder Luftdruckwaffen innerhalb der Kleingartenanlage ist strengstens verboten.

- 10.6. Jegliche Verbrennungen innerhalb der Gartenanlage sind verboten. Grünabfälle sind an den dafür vorgesehenen Abgabestellen im Kreis Sonneberg abzuliefern, diese dürfen nicht verbrannt werden. Das Gleiche gilt für Holzabfälle aller Art, Müll u.ä.
Ausgenommen ist das Grillen mit Holzkohle oder Trockenem Holz.
- 10.7 Kraftfahrzeuge der Kleingärtner und Gäste dürfen auf den vereinseigenen Parkplatz auf eigene Gefahr abgestellt werden. Die Parkordnung ist zu beachten.
- 10.8. Für Unfälle im Zusammenhang mit den angelegten Kleinteichen und Feuchtbiotopen in den Kleingärten haften die Pächter.
- 10.9. Jegliche den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist verboten.
Deshalb dürfen vom 15. April bis 15. Oktober jeden Jahres, zu nachstehenden Zeiten, keine ruhestörenden Arbeiten, wie z. B. Hämmern, Bohren und Sägen oder das Arbeiten mit lärmverursachenden Geräten durchgeführt werden:
- an Sonn- und Feiertagen
 - Wochentags von 12 bis 14 Uhr und an 19 bis 7 Uhr des nächsten Tages
 - Samstags von 12 bis 14 Uhr und ab 16 Uhr bis zum nächsten Werktag 7 Uhr.
- 10.11. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind so zu betreiben, dass empfangene Sendungen nicht über die Gartengrenzen des eigenen Gartens hinaus zu hören sind.
- 10.12 Bei Geselligkeiten im Garten ist Rücksicht auf die übrigen Pächter, insbesondere in der näheren Umgebung, zu nehmen.
Es gelten uneingeschränkt die Festlegungen der Lärmbekämpfungssatzung der Stadt Sonneberg.

11. Tierhaltung:

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR dies bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.


Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Für mitgebrachte Hund gilt innerhalb und außerhalb der Anlage Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet der Halter. Beim Verlassen der Parzelle dürfen Hunde nicht allein zurückgelassen werden. Sollte der Hund auf den Wegen seine Notdurft durch Hundekot verrichten, ist dies mittels entsprechender Beutel aufzulesen.

- 11.1 Aus den Bestimmungen der GO der ehemaligen DDR geht hervor, dass das Halten von Kaninchen in unserer KGA im kleinen Umfang (auf Dauer höchstens 10 Stück) in den Kleingärten erlaubt ist, solange dadurch die anderen Pächter nicht belästigt werden.

12. Schlussbestimmung:

- 12.1. Diese Gartenordnung wurde anlässlich, der Mitgliederversammlung am 12.02.2017 als geänderte Fassung beschlossen und gilt rückwirkend ab den 01.01.2017.
- 12.2. In allen Fällen, die in dieser Gartenordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
Den Anordnungen des Vorstandes zur Einhaltung der Gartenordnung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 12.3. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Friststellung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen, dessen Bestandteil diese Gartenordnung ist.
- 12.4. Den Vorstandsmitgliedern sowie den Obleuten, den Ablesern der Wasser- und Elektroenergiezähler und den Verantwortlichen des Vereins für Wasser- und Energieversorgung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zugang zu den Kleingärten und zu den Gartenlauben zu gestatten. Weiterhin ist den Anordnungen des Vorstandes zur Durchsetzung der Gartenordnung Folge zu leisten.

Sonneberg, Februar 2017


Wohlfarth 1. Vorsitzender



Anlage 1

Grenz- und Pflanzabstände

(m)	Empfohlener Pflanzenabstand	Grenz - abstände
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstämme	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche Einzelbaum		3,00
Obstgehölze in Heckenform Schlanke Spindeln und andere Kleinkronige Bauformen		2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot + weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spaliererziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,50
Viertelstämme bzw. Halbstämme		3,00

Anlage 2

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten. Wald und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

1. A Laubhölzer

- Ahorn
- Birke
- Buche
- Eiche
- Esche
- Erle
- Eberesche
- Ginkgo
- Kastanie
- Pappel
- Weide
- Walnuss
- Haselnuss (außer groß fruchtige Sorten zur Fruchtgewinnung)
- Pfaffenhütchen (außer Zwergform)
- Sanddorn (außer in Deckenpflanzung zur Fruchtgewinnung)
- Stechpalme (außer niedrige Arten)
- Blasenbaum
- Goldregen
- Tulpenbaum
- Magnolie
- Zierapfel, hochwachsende Arten und Sorten
- Essigbaum
- Zierweiden (außer niedrige Arten und Sorten)
- Flieder (außer niedrige Arten und Sorten)
- Tamariske
- Blauregen

2. B Nadelhölzer

- Eibe
- Tannen (alle Arten)
- Douglasie
- Fichten (alle Arten)
- Kiefern (alle Arten)
- Zypressen (alle Arten)
- Lebensbaum (außer Hecken)
- Mammutbaum
- Zedern (alle Arten)
- Wacholder (alle Arten)
- Lärchen

Anlage 3

Ziergehölze unter 2,50 m. (Auswahl)
Für Kleingärten empfehlenswert

A. Laubhölzer

- Rhododendronarten (Azalee)
- Bartblume
- Blauraute
- Blauspiere
- Beberitze
- Eibisch (Hibiscus)
- Federbusch
- Schmuck – Ginster
- Goldglöckchen (Forsythia)
- Johannisstauden
- Kamelie
- Mahonie
- Halbhoher Gartenjasmin
- Rankelstrauch
- Schattenglöckchen
- Schmetterlingsstrauch
- Spierstrauch
- Sternchenstrauch
- Niedrige Scheinquitte

B. Nadelgehölze

- Zuckerhut – Fichte
- Schein – Zypresse
- Kissenzypresse – blau
- Balsam – Tanne niedrig
- Strauch – Wachholder – gelb

Anlage 4

verbotene Gehölze im Kleingarten, die Wirtsträger für Schädlinge sind

Gehölzart	Schädling
Wacholder, kriechender u.a. -außer dem Gewöhnlichen -	Birnengitterrost Ebereschenrost
Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn Zwergmispel, Weißdornmispel	Feuerbrand - meldepflichtig –
Weymouthkiefer u.a. Fünfnadlige Kieferarten u.a. Zirbelkiefer Lärche	Säulenrost der schwarzen Johannisbeere/ Kiefernblasenrost
Kiefern, auch andere Koniferen	Grüner Möhrenblattfloh
Eberesche	Birnenpockenmilbe Feuerbrand Ebereschenmotte
Weiden	Apfelschorf, Rost an Zwiebelgewächsen, Johannisbeeren
Zierapfel	Apfelschorf, Apfelmehltau, Blattfleckenkrankheit Mosaik Apfelgespinnstmotte kleiner Frostspanner, Obstbaumminiermotte, grüne Apfelblattlaus, Blutlaus, Obstbaumspinnmilbe

Kleingartenverein „Mariensee 1921“ e.V.

Bettelhecker Straße 57b * 96515 Sonneberg

Tel. (03675)809848 Fax (03675)4257994

email: kgvmariensee@t-online.de

Homepage: kgv-mariensee.com

